

A-7 25 Lina Freundl. Autogr. v. d.
Pastor Rodenich Bieder

3. pol. frömmig
Dorfapp.

Reich Gottes und Welt in der Kirche,
speciell in ihrer Beziehung zum Staat, zur socialen Frage
und zur kirchlichen Organisation.

Conferenz=Thesen

von

Nicolai von Buckteschell,
Pastor am Evangelischen Hospital in St. Petersburg.



Separatabdruck aus den „Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Kirche in Rußland“,
März-April-Heft 1888.

Riga.

Druck von W. F. Häder.

1888.

1918-2701

Reich Gottes und Welt in der Kirche,

speciell in ihrer Beziehung zum Staat, zur socialen Frage
und zur kirchlichen Organisation.

Conferenz-Thesen

von

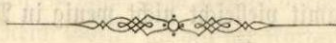
Nicolai von Ruckteschell,

Pastor am Evangelischen Hospital in St. Petersburg.



5A
~~19448~~

Separatabdruck aus den „Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Kirche in Russland“,
März-April-Heft 1888.



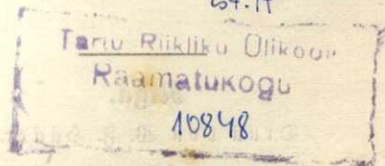
Riga.

Druck von B. F. Häcker.

1888.

Nur auf die wiederholte nachdrückliche Aufforderung von Seiten geschätzter Amtsbrüder habe ich mich entschlossen den folgenden Conferenz-Vortrag dem Druck zu übergeben. Er kann und will, seinem Zweck entsprechend, nicht mehr sein als eine kurze Explication meiner Thesen über eine „kirchlich-ethische“ Fassung des Verhältnisses von „Reich Gottes“ und „Welt“. Wesentliche Voraussetzungen und Begriffe, in denen ich mit der Mehrzahl der Conferenzmitglieder mich eins wußte, so wie alle etwaigen über die praktische Frage hinausreichenden Folgerungen mußten vorläufig unerörtert bleiben. Genug, wenn bei dem Versuch, die Grundlinien aufzuweisen für eine Behandlung des Problems nach dem Princip der „Gemeinde“, einestheils die Zustimmung von Schrift und Bekenntniß, andernteils die Fruchtbarkeit und Lebenskraft dieses Principis ersichtlich wurde, Letzteres besonders an der inneren Nothwendigkeit, mit der alle praktischen Fragen und Aufgaben der kirchlichen Gegenwart von demselben gleichsam herausgefordert und an das Licht gedrängt werden vor das Angesicht Jesu Christi! — Die Freude dieser Gewißheit ist mir im Laufe der Arbeit geworden aus der Probe an den drei Grundbeziehungen der Kirche: zum Staat, zur socialen Frage und zur kirchlichen Organisation. Wenn es mir nun auch gelingen sollte, einem und dem anderen meiner Amtsbrüder etwas von dieser Freude zu übermitteln, so wäre ich weit entschädigt für das Gefühl, mit etwas Unfertigem und Skizzenhaftem vor ihre Kritik treten und ihre Nachsicht damit vielleicht nicht wenig in Anspruch nehmen zu müssen.

E. A.



A. Biblische Grundlegung.

I. Das Reich Gottes in Christo.

Das Reich Gottes als das himmlische Heil der irdischen Welt vollzieht sich in Christo, dem gottmenschlichen Mittler des Heils so, daß in seiner Person beide Principien weder vermischt noch getrennt, sondern personal verbunden werden.

Daß in Christo das Reich Gottes als die Gnadenherrschaft Gottes in der Menschheit in die Welt gekommen ist, wird — wie man auch über den Umfang dieses Begriffes denken möge — Niemand bestreiten, der demselben nicht seinen wesentlichen Inhalt, das Heil in Christo, entzieht.

An der Person Christi aber offenbart sich das Verhältniß des Reichs Gottes zur Welt im Sinne des kreatürlichen Geschichtsbodens für die Verwirklichung desselben in dreifacher Richtung.

Der gottfeindlichen gökendienerischen Grundrichtung der Welt in ihrem gegenwärtigen unter die Sünde und ihren Urheber (den Fürsten dieser Welt) geknechteten Zustande (dem *κόσμος οὖτος*) gegenüber hebt die Predigt Christi vom Reich Gottes an mit der Forderung der Buße, als der Zurückverlegung des ethischen Schwerpunktes aus der Kreatürlichkeit in Gott. Die Gottes Willen und Rath widerstrebende egoistische Grundrichtung der natürlichen Menschheit drückt sich aber sowohl in einer falschen Vermischung des Ewigen und Zeitlichen, des Himmlischen und Irdischen, des Reiches Gottes und der Welt, als auch in einer falschen Trennung der beiden Principien aus. Darum specia-

Der falschen Vermischung von Reich Gottes und Welt, himmlischen und irdischen Interessen, religiös-ethischer und rechtlicher Ordnung der Dinge, welche sowohl dem heidnischen Mißbrauch der staatlichen Gewalt auf dem Gebiet der Religion und des Gewissens, als auch dem judaisischen Mißbrauch religiös-theokratischer Ordnung auf dem Gebiet bürgerlichen Rechtes zu Grunde liegt, gilt das „gute Bekenntniß“ Christi vor Pilatus: Mein Reich ist nicht von dieser Welt! Joh. 18, 36.

Umgekehrt bestätigt Jesus alle Gottesordnung in Haus und Familie, Staats- und Volksthum, bürgerlichem und religiösem Gemeinwesen und betont gegen eine falsche Trennung von Reich Gottes und Welt aus wenn auch religiöser, doch eigenwilliger Begeisterung die von Gott geordnete, geschichtlich gewordene und darum nothwendige Zusammenstellung des Heils mit der zeitgeschichtlichen Lage Israels im Sinne der Losung: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist! Marc. 12, 17 u. Parall.

Doch ist mit der bloßen Zusammenstellung von Reich Gottes und Welt nach Gottes geschichtsleitendem Willen das Princip ihrer lebendigen, allen falschen Dualismus ausschließenden Verbindung und Durchbringung noch nicht gegeben.

Dieses neue Princip in Christi Person und Werk ist das des freiwilligen (personalen), das eigene Leben für das Leben der Welt hingebenden und aufopfernden Dienstes im Sinne des Wortes Jesu: „des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene, und gebe sein Leben“. Matth. 20, 25—28.

Diesem Princip gemäß stellt das in der Person Jesu schon vorhandene, aber als die Welt sauerteigartig durchdringendes noch kommende und endlich in Herrlichkeit aufzurichtende Reich Gottes sich dar als ein Reich dienender Liebe in der Nachfolge Jesu, und zwar so, daß im Leben der Jünger Jesu alle Gottesordnung der Welt nicht bloß bestätigt resp. stehen gelassen, sondern vom brüderlichen Liebesdienst im Namen Jesu durchdrungen und also personal mit dem Heile verbunden werden soll, wobei der stete Kampf gegen die dem Heil widerstrebenden Mächte dieser Welt nie mit irdischer Gewalt und äußerlichen Geberden, sondern lediglich in

selbstverleugnender und kreuzaufnehmender Nachfolge Jesu durch hingebende, auch dem Feinde dienende, bis in den Tod getreue Liebe ausgefochten wird*).

Wie in Christo, so geht es auch in den Christen „durch Leiden zur Herrlichkeit“.

Die Herrlichkeit seiner Gemeinde wird der Herr schon seiner Zeit offenbaren; bis dahin soll die Welt lediglich an der Liebe, die die Seinen untereinander haben, erkennen, daß sie seine Jünger sind (Joh. 13, 35); und das Merkmal der Reichszugehörigkeit am Tage des Gerichts ist das Thatbekenntniß des Liebesdienstes an den Brüdern, d. i. an der Gemeinde, in welcher der geringste Liebesdienst im Namen Jesu oder eines seiner Jünger ewigen Lohn findet. (Matth. 25, 40 ff.)

II. Das Reich Gottes in der apostolischen Kirche.

Die Kirche oder Gemeinde des Herrn ist als sein Leib (Tempel seines Geistes, geistl. Haus) gleich ihrem Haupte wesentlich eine (collectiv-) personale Verbindung von Reich Gottes und Welt, in welcher das Princip dieser Verbindung seinen specifisch kirchlichen Ausdruck gewinnt im Gemeinde-Dienst nach innen und außen.

Die Kirche Christi tritt zu Pfingsten weder als bloße Anstalt der Gnadenmittel, noch als bloße Summe oder Vereinigung einzelner gläubiger Personen, sondern als die von Gottes Geist durch Wort und Sakrament gezeugte, mit Christo und unter sich personal verbundene „Gemeinde des Herrn“ ins Leben, durch deren Dienst das Heil der Welt übermittlelt werden und in deren Wesen und Leben das Reich Gottes kirchlich sociale Gestalt gewinnen soll.

Die Auswirkung des Heils durch die Gnadenmittel des Wortes und Sakraments bildet das constitutive und universale Moment im Wesen der Gemeinde als der Heilsgemeinde. In dem Einen Geiste, der sie belebt, überbrückt sie thatsächlich die nationalen und socialen Schranken durch die familienhafte Verbindung der Gläubigen mit Christo und untereinander, doch so, daß sie Reich Gottes und Welt

*) Es ist nicht zufällig, daß unmittelbar hinter der starken Betonung des kirchengründenden Heilszeugnisses Petri (Matth. 16, 18 ff.) die denkbar stärkste Abweisung menschlicher Leidenschaft und Selbstschonung folgt, als der für die Sache des Reichs Gottes in der Welt specifisch teuflischen Gefahr (Matth. 16, 23).

dabei keineswegs vermischt. Wie im Gebiete des Heils allein der Heilsberuf der Gemeinde maßgebend ist für ihr Verhalten gegenüber irdischer Ordnung und Autorität (Apg. 5, 29), so macht sie doch nicht den leisesten Versuch, die politischen und nationalen, socialen und individuellen Unterschiede, von welchen ihr äußeres Leben gestaltet ward, umzustürzen oder zu nivelliren. Sie erhebt keinerlei Ansprüche auf weltliche Macht und Herrschaft, betreibt keine sociale Agitation oder Parteipropaganda, überspringt nirgend eine Schranke äußerer Ordnung oder verlegt sie durch ihre eigenen Anordnungen und Institutionen, und selbst da, wo das Gemeindepincip neue Ordnungen und Sitten schafft, geschieht es doch nirgend gewaltsam oder durch Vereinsprogramm und Parteigesetz*). Vielmehr wird alle weltliche Ordnung in Haus und Familie, Volksthum, bürgerlicher Gesellschaft und Staat als unter Gottes Leitung stehende mit starken und deutlichen Worten sanktionirt, auch wo sie in sündlicher Entartung wahrer Menschlichkeit zuwider sich gestaltet hat (Sklaverei). 1 Petri 2, 13 ff. v. 18. (Röm. 13.)

Anderseits trennt die Gemeinde des Neuen Testaments nirgend das in ihr lebende Heil eigenwillig von den Ordnungen und Formen ihrer zeitgeschichtlichen Gegenwart, sie bekämpft die (z. B. aus krankhaft gesteigerter Erwartung der nahen Parusie entstandene) Gefahr, sich selbst in falsch verstandener Geistlichkeit den Aufgaben des irdischen Berufes zu entziehen (2 Thess. 3, 12) und folgt dem Grundsatz: Ein Jeglicher bleibe in dem Beruf, darinnen er berufen ist (1 Cor. 7, 20). Die in der neuen (gotteskindlichen) Gesinnung des Gläubigen personal vorhandene Verbindung des Reichs Gottes mit der Welt drückt sich nicht zum Geringsten gerade in der Treue aus, mit welcher der Christ seinem irdischen Beruf in selbstverleugnender und kreuzaufnehmender Nachfolge Christi angehört.

Aber nicht in dem einzelnen gläubigen Subjekt bloß schafft sich diese Verbindung ihren spezifischen Ausdruck in der Kirche des Neuen Testaments. Sondern die „Gemeinde“ als der irdische Leib ihres erhöhten Hauptes und Tempel seines Geistes (oder als geistlich geartetes, doch irdisch gestaltetes, aus den mancherlei Bausteinen verschiedener Individualitäten und Begabungen gefügtes Haus Gottes) ist

*) Denn auch die „Gütergemeinschaft“ zu Jerusalem ist nichts weniger als eine communistiche, den Privatbesitz und die Freiwilligkeit seiner Verwerthung aufhebende Reglementirung der Gemeindeglieder.

selbst eine thatsächliche und konkrete Verbindung von Reich Gottes und Welt und bildet als solche eine kirchlich-social sich ausprägende Collectiv-Person nach dem Princip der neutestamentlichen Diakonie, so, daß ein Glied personal am andern hangend mit seiner spezifischen Gemeindegabe (1 Cor. 12, Röm. 12 und 14) Handreichung thut der Gemeinde und im Wege dieses Gemeindedienstes der ganze Leib am Haupte Christus wächst zu seiner selbst Besserung (Ephes. 4, 12. 16).

So ist die Gemeinde als solche im Neuen Testament keineswegs blos Gegenstand des Glaubens, sondern eine die Verbindung von Reich Gottes und Welt wesentlich und wirklich resp. local und personal vergegenwärtigende geistlich geartete Körperschaft*), in welcher von Seiten der sie gründenden und leitenden Apostel eben auf die personale, alle das gleiche Wort und Sakrament empfangenden Gemeindeglieder umfassende, im activen Dienst der Liebe sich ausdrückende Verbindung derselben das stärkste Gewicht gelegt wird, was u. A. aus der Aufrichtung des „Siebener“-Amtes Apg. 6 deutlich zu ersehen ist (wo bei etwa 6000 Gemeindegliedern und 12 Aposteln ein leises Murren darüber, daß ein Theil der Gemeinde bei der „täglichen Handreichung“ übersehen werde, schon genügt zur Beschaffung des ersten Gemeinde-Diakonie-Amtes).

Nach diesem Princip der personalen, im activen Gemeindedienst sich ausdrückenden Verbindung organisiert sich das Leben der Gemeinde zu Einem großen, auf alle Gebiete menschlicher Bedürftigkeit und Noth sich erstreckenden Dienst, dessen specielle Form zwar nach Umständen eine wechselnde war, dessen gemeindebauende Wirkung aber sich unter dem Druck der feindlichen Welt und Verhältnisse nur um so deutlicher erwies. Nicht durch die unsichtbare Gemeinschaft des Glaubens blos, sondern gerade durch den die personale Verbundenheit als eine active Gemeinschaft der Liebe offenbarenden Glauben überwand die Kirche der Apostel auch als Kreuzgemeinde und Mär-

*) Eine von der konkreten resp. localen Gemeinde ganz absehbende, auf dieselbe gar nicht Bezug nehmende und in diesem Sinne abstracte Fassung des Kirchenbegriffs ist dem ganzen Neuen Testamente fremd, der Begriff der Gemeinschaft in demselben mündet überall in den des activen Dienstes. Nur die Einheit, Heiligkeit und Allgemeinheit der Kirche resp. das Heil oder Reich Gottes in der Kirche ist Gegenstand des Glaubens, wie seine Vollendung und irdische Aufrichtung in Herrlichkeit Gegenstand der Hoffnung ist im Neuen Testament.

tyrer-Kirche die alte Welt, lediglich im feindesliebenden, selbstaufopfernden, bis zum Tode getreuen Dienst der Gemeinde nach innen und außen!

B. Haupt- und Grundsatz.

III. Reich Gottes und Welt in der Kirche.

Die Kirche als Gemeinde des Heils (August. Art. VII) folgt in der Verbindung des ihr Heilsleben bedingenden Reiches Gottes mit der ihre Kirchengeschichte bedingenden Welt ihrem Herrn und bleibt ihrem Wesen getreu, wenn sie in ihrer Beziehung zum Staat, zur socialen Frage und zu ihrer eigenen Organisation Reich Gottes und Welt weder vermischt noch trennt, sondern lebendig (personal) verbindet.

Faßt man die Definition der Kirche (Augustana Art. VII) als „congregatio sanctorum, in qua recte docetur evangelium et administrantur sacramenta“ im Einklang mit dem Kirchenbegriff des Neuen Testaments, so kann es nur so geschehen, daß man in derselben Beides, die heilsordnungsmäßige Gnadenmittelverwaltung und das zeitlich locale Moment der Versammlung resp. konkreten personalen Verbundenheit, zu vollem Recht kommen läßt, indem man die beiden Momente weder von einander trennt, noch eins auf Kosten des andern verflüchtigt. Man wird sich ebensowohl vor einem in sich selbst differenzirten Kirchenbegriff („sichtbare“ und „unsichtbare“, „wesentliche“ und „wirkliche“ Kirche), als davor, die Kirche bloß als „Anstalt“ der Gnadenmittel oder bloß als Sammelbegriff zu fassen, nur dann schützen können, wenn man beide Momente in der lebendigen Verbindung läßt, welche im Begriff der „Heilsgemeinde“ liegt, als derjenigen Verbindung von Reich Gottes und Welt, in welcher die des Heils in den Gnadenmitteln theilhaftigen Personen ihre Gemeinschaft des Glaubens zum Ausdruck bringen im personalen activen Bekenntniß (resp. Dienst) des Wortes und der That in und an der Gemeinde. Nicht die Kirche als solche, sondern nur die Wahrheit derselben, das in ihr wirksame Heil oder Reich Gottes (resp. ihre Einheit, Heiligkeit und Allgemeinheit) ist dann Gegenstand des Glaubens, und nicht nur das Heil oder Reich Gottes als constitutiver Factor gehört dann zum

Wesen der Kirche, vielmehr ist als instrumentaler Factor auch ihre zeitlich locale Begrenzung resp. ihre die personale Verbindung jeweilig zum Ausdruck bringende Dienst-Ordnung (Organisation) mit zum Wesen der Kirche zu rechnen, gerade wie zum Wesen des Menschen nicht seine Seele allein, sondern auch seine Leiblichkeit, und wie zum Wesen Christi des Gott-Menschen nicht seine Gottheit allein, sondern auch seine Menschheit gehört.

Und wie nun die Kirche von Christo, ihrem Haupt- und Personalprincip, bekennt, daß in ihm die beiden „Naturen“ unvermischt und unzertrennt aber personallebendig verbunden seien; wie ferner das Wesen der Kirche seinen spezifischen Ausdruck findet im Wesen der sie bildenden Gnadenmittel, von welchen die luth. Kirche (über das Verhältniß des himmlischen Gutes zu den irdischen Elementen) gleichfalls das „unvermischt und unzertrennt aber (ad personam atque ecclesiam) verbunden“ bekennt, so folgt die Kirche in der That ihrem eigenen Princip, Wesen und Bekenntniß, wenn sie in ihrer Weltstellung und Wirksamkeit (in ihrer Beziehung zum Staat, zur socialen Frage und zur eigenen kirchlichen Organisation) Reich Gottes und Welt weder vermischt noch trennt, sondern lebendig d. i. personal-gemeindlich verbindet.

C. Principielle Durchführung.

IV. Kirche und Staat.

Sofern die Kirche vom Heile lebt, ist sie von aller irdischen Macht- und Rechts-Autorität unabhängig, sofern sie in der Welt lebt, ist sie für alle Fragen irdischer Macht und irdischen Rechts vom Staate als der nach Gottes Ordnung höchsten irdischen Macht- und Rechts-Autorität abhängig. Sie wird also in Fragen des Heils Gott allein, in Fragen der Macht und des Rechts der Oberhoheit des Staates allein gehorchen, doch so, daß sie mit ihrem Gottesdienst dem Staate und mit ihrem Staatsdienst dem Reiche Gottes dienlich bleibt.

Die principielle Durchführung des Haupt- und Grundsatzes ergibt für die Stellung der Kirche zum Staate, als der höchsten irdischen Macht- und Rechts-Autorität, die Forderung, in allen Fragen des Heils, also des Glaubens und Gewissens resp. der religiös-sitt-

lichen Ueberzeugung (die sich an Schrift und Bekenntniß normirt), völlige Freiheit und Unabhängigkeit zu wahren gegenüber allen Macht- und Rechtsansprüchen der Welt; in allen Fragen irdischen Besitzes, äußerer Macht und äußeren Rechtes dagegen der unbedingten Abhängigkeit von den unter Gottes Geschichtsleitung stehenden resp. von Gott legalisirten irdischen Autoritäten der Macht und des Rechts sich bewußt zu bleiben, ganz davon abgesehen, ob dieselben ihre Macht und ihr Recht völkerrechtlich gebrauchen oder nach Art der „Weltreiche“ völkerzertretend mißbrauchen. Aber mit der klaren Sonderung der Gebiete ist noch kein bloßes Nebeneinander, noch weniger eine eigenmächtige Trennung derselben gewiesen. Sondern in und mit ihrem Gottesdienst im Geist und in der Wahrheit nach innen und außen soll die Kirche dem Staate und in und mit ihrer Staatsangehörigkeit und Unterthanschaft dem Reiche Gottes resp. dem Heile dienlich sein.

In Beziehung zu irdischen Rechts- und Machtfragen resp. zum Staat würde also die Kirche Reich Gottes und Welt

1) vermischen, wenn sie

- a. selbst irdische Macht- und Rechts-Ansprüche erhöhe, ihre spezifisch kirchlichen religiös-ethischen Aufgaben mit weltlich politischen d. i. Zwangs- oder Gewaltmitteln betriebe, oder ihr äußeres Kirchenwesen („Kirchenthum“) im Wege der Gewalt, des Rechtszwanges oder Rechtsstreites durchzusetzen suchte. Wo überhaupt die Kirche das Schwert, die Handhabung der Rechtsgewalt, überkommt, da besitzt sie dasselbe lediglich zu Lehen vom Staate, nie und nimmer darf sie es im eigenen Namen gebrauchen; thut sie es dennoch, und sähe es noch so sehr nach Förderung ihrer Interessen aus, da trifft sie sich selbst in's Herz: sie schädigt ihren Heilswerth für die Welt und stumpft die Gewissen für ihren spezifischen, religiös-ethischen Gehalt ab. Alle „Kirchenpolitik“ also im Sinne politisch weltlicher Betreibung kirchlicher Ziele ist absolut zu verwerfen als Rückfall in die vorchristlich-judaistische Vermengung der Heils- und Rechtsfrage, wie sie die Kirchengeschichte kennzeichnet im Typus des papistisch-hierarchischen Kirchenstaats „Rom“, mit seiner die Individualität des Einzelnen wie des Volkes zerstörenden Tendenz (Propaganda) des International-Kirchenthums.

Die Kirche vermischt aber Reich Gottes und Welt in ihrer Beziehung zum Staat auch dann, wenn sie

b. sich der Freiheit ihres Glaubens und Gewissens begiebt, in Fragen des Heils, ihres religiös-ethischen Besitzes resp. Bekenntnisses irgend welcher Macht- und Rechtsautorität der Erde bestimmenden Einfluß gestattet. — Die Kirche organisirt sich ja lediglich im Interesse ihres Heilsdienstes, jeder Eingriff, welcher nicht in erster Linie diesem Interesse Rechnung trüge, würde ihr Wesen schädigen und wäre ein Rückfall in die vorchristlich-heidnische Vermengung von Staatsrecht und Religion, wie sie die Geschichte kennzeichnet im Typus der cäsaropapistischen Kirche.

2) Einer falschen Trennung von Reich Gottes und Welt in ihrer Beziehung zum Staat macht sich die Kirche schuldig, wenn sie von sich aus die geordnete Verbindung mit demselben löst und ihm keinerlei Mitwirkung an ihren eigenen Aufgaben einräumt. Der Staat als die nach Gottes Ordnung höchste irdische Rechtsautorität ist als natürliche Instanz socialer Sittlichkeit fähig, dem wahren Volkswohl resp. der Durchbringung des Volkswohles vom Heil zu dienen; wiederum ist die Kirche als eine für ihre sociale und volkerziehliche Aufgabe sich verfassende zur Erreichung dieser Aufgabe nicht blos auf den Rechtsschutz des Staates, sondern auf ein gutes Einvernehmen und Handinhandgehen mit demselben in Sachen des beide Theile angehenden Volkswohles gewiesen. Ein selbstbewirktes oder verschuldetes Bösen dieser Verbindung wäre also ein Aufgeben ihrer Weltmission, ihres göttlichen Berufes im Staate und hieße das Völkerleben sich selbst überlassen und des pädagogischen Dienstes an demselben vermissen, dem sich die Kirche von Gotteswegen zu unterziehen hat.

Die Kirchengeschichte kennzeichnet diese pseudochristliche Verirrung im autonomistischen Freikirchen- und sektirerischen Winkelkirchenthum.

3) Die Kirche verbindet Reich Gottes und Welt richtig in ihrer Beziehung zum Staat, wenn sie, ihrem Haupt, Wesen und Bekenntniß getreu, bleibt in dem Beruf, darin sie berufen ist, und durch ihren Gottesdienst am Heil, durch treues Bekenntniß in Wort und That dem Staate zur Erreichung des wahren Volkswohles die werthvollste Hilfe bietet, nicht zum Geringsten in dem sie ihn selbst zum christlichen

Staate macht. — „Christlich“ ist natürlich ein Staat nicht, wenn er oder gar dadurch, daß er das Christenthum oder eine bestimmte Form desselben resp. Confession seinen Unterthanen mit Gewalt und Zwangsmitteln octroyirt, was dem Wesen des Christenthums direct zuwider wäre. Vielmehr kommt einem Staate das Prädicat christlich nur so weit und in dem Sinne zu, als seine Angehörigen, insbesondere die Mandatäre der Staatsgewalt, christlich gesinnte Menschen sind und der Staat seinem eigenen Beruf, Recht und Gerechtigkeit zu üben tren, dem wahren Wohle des Volkes dienend die humane Erziehung und Bildung desselben mit rein staatlichen Mitteln betreibt. Ein solcher Staat wird in seinem eigensten Interesse derjenigen Kirchengemeinschaft, die sich für das Volkswohl und die Lösung der socialen Fragen am werthvollsten erweist, auch die meiste staatliche Pflege zuwenden dürfen, ohne sich dadurch dem Vorwurf der Ungerechtigkeit anderen Kirchengemeinschaften gegenüber auszusetzen. Denn nicht ihr religiöser oder confessioneller Werth als solcher wird dadurch prämiirt, sondern allein ihren „Staatsdienst,“ d. i. den durch ihren socialen Einfluß und Werth für die Volkswohlfaht dem Staate geleisteten Dienst lohnt ihr derselbe durch Verleihung von Besitz- und Ständerechten, Anerkennung ihrer Ordnungen im Kirchengesetz, Rechtsschutz ihres Kirchenwesens und Heranziehung zur Mitarbeit an den staatlichen Institutionen zur Erziehung und Wohlfaht des Volks.

Defß darf sich die Kirche dankbar annehmen und bedienen, weil es ihr am Herzen liegt, Volkskirche zu sein, doch nur als Confessionskirche, d. h. indem sie ihrem Bekenntniß treu, mit allen ihren gewährten Gütern und Rechten in ihrem Berufe, im Dienste am Heil, bleibt.

Eine Collision zwischen Staat und Kirche tritt also nur bei principwidriger Entwicklung der Kirche oder des Staates oder beider ein, d. h. immer nur dann, wenn Kirche oder Staat oder beide ihren eigentlichen Beruf verlassen und ihrem Wesen untreu werden. Besinnt sich aber die Kirche auf ihr Princip und Wesen, so hat sie keine andere Wahl, als unerschrocken, das Evangelium bezeugend mit Wort und That, leidenswillig an ihrem Dienste zu beharren bis in den Tod ihres äußeren Lebens und Kirchenwesens. Sie wird Märtyrerkirche, die noch im Tode fürbittend ihre Feinde segnet. Und eben so stirbt sie nicht, sondern bleibt, geduldig in Trübsal, fröhlich in Hoffnung, anhaltend am Gebet, von den „Pforten der Hölle“ unüberwunden!

V. Kirche und sociale Frage.

In ihrem Heilsbestand (Reich Gottes) nicht basirt auf nationale und sociale Unterschiede geht doch die Kirche für ihre Weltmission auf dieselben ein und arbeitet wesentlich an der Lösung der socialen Frage mit, doch so, daß sie principgemäÙ ihre socialen und ihre Heilsinteressen zwar sondert, aber nicht trennt, vielmehr lebendig im (personalen) Dienste der Liebe verbindet.

Wie mit dem Staat so verhält sich's auch mit der socialen Frage. Der Heilsbestand der Kirche, das in ihr wirksame Reich Gottes ruht keineswegs auf nationalen oder socialen Unterschieden bürgerlichen Gemeinwesens, aber als historische Gemeinde und für die Welt lebend, geht sie doch auf dieselben ein und arbeitet wesentlich an der Lösung der socialen Fragen und Probleme mit, doch nur so, daß sie ihrem Princip, Wesen und Bekenntniß dabei treu bleibt und also ihre Heilsinteressen und die socialen weder untereinander mengt, noch sie eigenmächtig von einander reißt, sondern sie lebendig, d. i. in freiwilligem Dienste der Wahrheit und Liebe verbindet.

1) Eine principwidrige Vermischung von Reich Gottes und Welt, Heilsinteressen und socialer Frage ist es, wenn die Kirche direct in die Lösung der letzteren eingreift oder sie mit weltlichen Mitteln betreibt, Partei macht oder Partei ergreift in Fragen national-politischer oder social-politischer Art. Damit treibt oder bewirkt sie Agitation, deren Früchte nie und nimmer dem Reiche Gottes dienen, weil die Buße solchen Bewegungen nicht zu Grunde gelegt ist und sie, so oder anders, das Gegentheil der Selbstverleugnung bezwecken. Die wahre Kirche aber verbindet nie Menschen unter einem anderen Princip, als dem des bußfertigen Glaubens, und Massenansammlung oder Parteibildung in derselben unter jedem anderen Princip („Paulus oder Apollo, Kephas oder die Welt“) ist ihr geistlicher Tod. Daß es so ist, wird aus einem doppelten Schaden, der daraus für ihren eigentlichen Beruf erwächst, klar. Indem sie die christlich-kirchliche Fahne über nationale oder social-politische Partei- und Vereinsbegeisterung deckt, verlegt sie sich selbst den Weg der Seelsorge in's Lager der politischen Gegner, die Genossen der eigenen christlichen „Partei“ aber sind in Gefahr, ihre „Begeisterung“ für Christenthum zu halten und

an ihrer Partei- resp. Vereinszugehörigkeit statt an der Gnade allein für das Reich Gottes sich genügen zu lassen. Das muß hinreichen um zu wissen, was vom sogenannten „christlichen“ Socialismus, „christlichem“ Politik-, Partei- und Vereinswesen weltlicher Art resp. vom Mißbrauch der Kirche zu nationalistischen und socialistischen Zwecken zu halten ist. Will sie sich schützen vor eudämonistischer Verweltlichung, so hat sie sich davon bedingungslos frei zu halten und dem Staate und der „Gesellschaft“ (im Sinne der dazu berufenen Interessentkreise) zu überlassen, was nicht ihres Amtes ist.

2) Ihrem Amte und Beruf würde sie aber auch schaden durch eine falsche Trennung von Reich Gottes und Welt für ihre sociale Aufgabe. Das wäre der Fall, wenn sie sich selbst der Mitarbeit an der Lösung der socialen Frage begäbe, sich der socialen Bedürfnisse und Nothstände nicht annähme und mit Zurückziehung auf ihren „Gottesdienst“ im speciellen (cultischen) Sinne ihre sociale, sagen wir „innere“ Mission unterließe.

Hört aber die Kirche auf, der barmherzige Samariter zu sein, der dem unter die Räuber Gefallenen (seien es nun Räuber des Capitals oder der Bildung oder der Gesundheit zc.) Del und Wein in die Wunden gießt, ihn in die Herberge nimmt und verpflegt, so verliert sie den Boden unter den Füßen für ihre Heilsarbeit in und an der Welt. Sie erstarrt zur bloßen Ritualkirche, die auch bei allerreinsten Lehre den brausenden Wogen des Völkermeeres, des nationalen und socialen Umsturzes keinen Widerstand entgegenzusetzen vermag und von ihnen verwüstet und verschlungen wird, weil sie ihr „Pfund“ vergraben hat, statt mit demselben zu wuchern.

In der That: An dem sittlich-socialen Werth einer Kirche für ihr Land entscheidet sich ihr Geschick in demselben und „diejenige Kirche,“ sagt Uhlhorn mit tiefem Recht, „wird den Sieg behalten, welche zur Lösung der socialen Frage am Meisten beiträgt“*).

An der Lösung der socialen Frage heilsam arbeiten kann die Kirche nur, indem sie

3) Reich Gottes und Welt lebendig, d. i. in freiwilligem personalem Dienste der Gemeinde verbindet. Das geschieht,

*) „Katholicismus und Protestantismus gegenüber der socialen Frage.“ Göttingen 1887. Ein ganz vortreffliches, der weitesten Verbreitung und allgemeiner Beherzigung werthes Schriftchen!

wenn sie mit ihren eigenen specifisch kirchlichen d. i. religiös-ethischen Mitteln durch Wort und That auf die Gesinnung wirkt und so allen socialen Fragen auf den Grund gehend in Haus und Schule, Beruf und Gesellschaft die socialen Unterschiede soweit sie „böse“ Unterschiede geworden, nicht durch Institutionen sondern auf personalem Wege durch treuen Dienst der Liebe überwindet, an ihrem Theil aber, innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft, die Lösung der socialen Frage in der Welt verwirklicht im gemeindlich geordneten Dienste der Barmherzigkeit. Wird auf diesem Wege der Kirche dennoch die Collision mit den im Nationalismus und Socialismus wirksamen Mächten der Finsterniß nicht erspart, so bleibt sie, wenn auch unter Trümmern, die Siegerin. Sie geht dann hin und weint und trägt edlen Samen, sie beharrt in der Treue leidenswilligen Zeugnisses, mittheilender und theilnehmender Feindesliebe bis in den Tod und kommt einst mit Freuden und bringt ihre Garben!

VI. Kirche und Kirchenordnung.

In ihrem Heilsgelalt (als Reich Gottes) zwar von der Organisation nicht abhängig, ist die Kirche doch ihrem Wesen nach als irdische Gemeinde des Heils genöthigt, sich zum Dienst der Selbsterbauung nach innen und außen zu organisiren, doch so, daß sie Heilsordnung und Kirchenordnung (Reich Gottes und Welt) in sich selbst weder vermischt noch trennt, sondern lebendig, d. i. im (personalen) Gemeindedienst nach innen und außen verbindet.

Aus dem Bisherigen ist evident, daß die Kirche weder ihre Aufgabe im Staat, noch ihre Aufgabe in der socialen Frage, noch ihre Aufgabe an sich selbst erfüllen kann, ohne sich zu organisiren. Es ist daher falsch, die Organisation nicht zum Wesen der Kirche zu rechnen; sie gehört vielmehr so gewiß zu ihrem Wesen, als der Organismus des Körpers zum Wesen des Menschen gehört, als überhaupt das zum Wesen einer Sache gehört, ohne was sie nicht existiren resp. gedacht werden kann. Weil die Begriffe „Kirche“ und „Reich Gottes“ sich nicht schlechterdings decken, sondern die Kirche als diejenige Verbindung von Reich Gottes und Welt sich bestimmt, deren Princip die personale Verbindung der Christen mit Christo und untereinander (oder Christus in den Christen) ist, so ist sie für ihr ewiges Heil resp. für das Reich Gottes in ihr allerdings unabhängig von ihrer

jeweiligen Form und Gestalt, aber als irdisch zeitliche „Gemeinde“ des Heils ist sie genöthigt, zum Dienst der Selbsterbauung nach innen und außen sich zu organisiren; jedoch wird das rechte Princip ihrer Organisation weder eine Vermischung von Heilsordnung und Kirchenordnung, Reich Gottes und Welt in ihr selbst, noch eine Trennung, vielmehr eine klare Sonderung und lebendige Verbindung derselben sein im personalen Dienst ihrer Glieder nach innen und außen.

ad 1. Eine Vermischung von Reich Gottes und Welt in der kirchlichen Organisation ist es, wenn a) entweder unter einseitiger Betonung der Kirche als Heils-„Anstalt“ eine bestimmte Organisation zum Wesen der Kirche gerechnet und durch außergemeindliche Fixirung des Amtsbegriffs das personale Moment der Gemeinde verkürzt wird. Das ist der Fall im kathol. Kirchenbegriff wie im hypergeistlichen resp. hypergemeindlichen Amtsbegriff und hat eine ethische Erstarrung des Gemeindelebens zur Folge; b) oder wenn unter einseitiger Betonung der Kirche als Cultus „vereins“ die Gnadenmittel ihres gemeindebildenden Heilsgehaltes beraubt und die Träger des Amtes um ihr heiliges Recht gebracht werden. Das geschieht im rationalistisch-protestantenvereintlichen Kirchenbegriff resp. verweltlichten Amtsbegriff und hat die religiöse Verflachung des Gemeindelebens zur Folge.

ad 2. Eine falsche Trennung von Reich Gottes und Welt in der kirchlichen Organisation findet dagegen statt, wo das Bekenntniß der Gemeinde nach innen allein im Cultus, nach außen allein im Kirchengesetz und confessionellen Symbol seinen Ausdruck findet, die personale Verbindung der Gemeinde im activen Liebesdienst nach innen dem einzelnen Gemeindegliede in seinem weltlichen Amte, Stand und Beruf, nach außen dem Staat und freien Vereinen überlassen wird. Das hat zur Folge eine Ueberlastung und Isolirung des pastoralen Amtes, confessionalistische Erstarrung des Kirchenthums, Unpersönlichkeit*) und Aermlichkeit oder weltliche Art des kirchlichen Liebesopfers, gesetzlich-äußerliche Handhabung der Kirchenordnung, Paragraphenherrschaft und bürokratisches Behördenwesen im Kirchenregiment, unerbauliche Behandlung kirchlicher Fragen u. s. w.

ad 3. Lebendig verbunden sind Reich Gottes und Welt in

*) Man denke an die Bezeichnungen Gottes-„Kasse“, Unterstützungs-„Casse“.

der Organisation der Kirche, wenn die personale Verbundenheit der Kultusgemeinde ihren Ausdruck findet wie im Gemeindebekenntniß des Glaubens im Gottesdienst, so im Gemeindebekenntniß der Liebe im Dienst der Diakonie, sowohl in freier Form als im Gemeinde-Diakonat; und wenn die personale Verbundenheit der Gemeinden gleichen Bekenntnisses untereinander sich ausdrückt im wechselseitigen und gemeinsamen Dienst aneinander, resp. wenn solcher Dienst das Princip der Kirchenverfassung wird.

D. Kirchlich-ethische Folgerungen.

VII. Die lebendige Durchdringung der Welt vom Reich Gottes in der Kirche der Gegenwart ist ebensowenig schon irgendwo erreicht, als sie ein unpraktisches resp. unerreichbares Ideal ist. Vielmehr ist sie durch Selbstgericht am Hause Gottes und Selbsterbauung desselben an Christo in Gebets- und Arbeitsgemeinschaft vom Christen (resp. Pastor) zu erstreben nach dem eminent praktischen, Reich Gottes und Welt weder vermischenden noch trennenden, sondern lebendig (personal) verbindenden Grundsatz der evang.-luther. Kirche.

A. Was zunächst Unterthanschaft, Nationalität und Heimath betrifft, so geschieht

1) die Vermischung von Reich Gottes und Welt in der kirchlich-ethischen Praxis des Christen resp. Pastors

a) durch hypergeistliche Unterschätzung der von Gott geordneten und anvertrauten historischen Werthe, der staatlichen, nationalen und heimathlichen Güter und Pflichten (Familie, Sprache, Recht, Heimath, Vaterland). Das ist ein Kosmopolitismus, der sich nicht rühmen darf „christlich“ zu sein, weil ihm mit der Treue im Zeitlichen und Ewigen die Fähigkeit abgeht den „Schatz im Acker“ für sich und sein Volk zu verwerthen. Der kirchliche Schade solchen Standpunktes zeigt sich immer auch im Mangel an confessionellem Sinn und confessioneller Treue in der Gemeindeleitung und Seelsorge resp. in der Behandlung gemeindlicher Interessen. Man setzt sich hinweg über die Geschichte, verwischt und bemäkelt die geschichtlich gewordenen Unterschiede in ihrem göttlichen Recht

und betont lediglich ihre zeitliche Bedingtheit durch die sündige Entwicklung des Menschengeschlechts. Das ist die spezifische Gefahr der Großstadtkirchen.

Eine Vermischung von Reich Gottes und Welt in der Stellung des Christen zu den staatlichen, nationalen und heimathlichen Gütern und Pflichten liegt aber auch

- b) der ungeistlichen Ueberschätzung derselben zu Grunde. Der Familien-, Heimaths-, Sprachen- und Landes-Partikularismus hat ebensowenig wie der entgegengesetzte Standpunkt das Recht auf den Namen des „christlichen“, weil er in eigenwilliger und hochmüthig exclusiver Betonung der historischen Schranken dieselben als Scheidewände und Mauern der Liebe in den Weg legt. Es ist die spezifische Gefahr der Volkskirchen.

2) Eine falsche Trennung von Reich Gottes und Welt dagegen ist da vorhanden, wo christliches und patriotisches Interesse als „Sachen für sich“ im Christen unvermittelt nebeneinander hergehen, wodurch sowohl unchristliches wie unpatriotisches Wesen entsteht und die Treue in Beidem leidet.

3) Die rechte Verbindung endlich von Reich Gottes und Welt im genannten Gebiet ist der christlich-kirchliche, pietätvolle und treue, in Wahrheit und Liebe dienst- und leidenswillige, durchaus loyale und doch im Dienst am Reiche Gottes allein gravitirende Patriotismus.

B. Was ferner die **socialen Unterschiede** der Geburt und des Standes, der Begabung und Bildung, des Vermögens und der gesellschaftlichen Stellung betrifft, so

- 1) vermischt der Christ Reich Gottes und Welt entweder
 - a) durch hypergeistliche Unterschätzung der natürlichen Gaben und Werthe, und in dem daraus folgenden weltflüchtigen Sonderlingswesen verliert er den Boden für ihre Nugbarmachung im Bau der Gemeinde, oder
 - b) durch ungeistliche Ueberschätzung derselben und Vernachlässigung ihrer christlich-kirchlichen Verwerthung, wodurch ein weltförmiges Miethlingswesen entsteht (engherzig traditionelles Familienchristenthum, vornehmes Standes-Christenthum, herrschfüchtiges Classenchristenthum, lieblos-frivoles

Herren-Christenthum, gefinnungsloses Salon-Christenthum, egoistisch-träges und genußfüchtiges Namen-Christenthum).

2) Der Christ trennt Reich Gottes und Kirche durch unvermittelte Nebenordnung der christlich-kirchlichen und der socialen Interessen, wodurch Beides zu kurz kommt und nach beiden Seiten geschadet wird. Die Folge des Mangels lebendiger, d. i. dienstwillig personaler Verbindung von Reich Gottes und Welt in genannter Beziehung macht sich in einem ungleichen und widerspruchsvollen, Anstoß und Aergerniß nach beiden Seiten gebenden Wesen geltend (hyperfalschungsvolles und doch streitsüchtiges, mystisch-inniges und doch ausgelassenes, anspruchsloses und doch in der Geselligkeit haltloses Christenthum; Halbherzigkeit und Hinken nach beiden Seiten).

3) Der Christ verbindet Reich Gottes und Welt lebendig, d. i. personal in sich selbst, in der charaktervollen Gotteskindlichkeit und dienst- und opferwilligen Freiheit eines „Christen-Menschen“, der „im Glauben ein freier Herr aller Dinge und in der Liebe ein dienstbarer Knecht aller Menschen“ ist.

C. Was endlich die Frage der kirchlichen Organisation betrifft, so werden Reich Gottes und Welt vom Christen resp. Pastor

1) vermischt durch

a) hyperkirchliche ausschließliche Betonung des ordnungsmäßigen Gnadenmittelgebrauchs, des correcten Bekenntnißstandes und der unbedingten Kirchengesetzlichkeit mit Geringschätzung der personalen Frömmigkeit und der „freien“ Vereinsbestrebungen in ihrem berechtigten Streben nach christlicher Gemeinschaft und Activität. Dieser Irrweg des orthodoxistisch intoleranten Confessionalismus führt zur Verknöcherung des Kirchen- und Pastorenthums und giebt den Sekten und Schwarmgeistern (den „Rotten“) nicht wenig Aufwasser.

b) Vermischt aber werden Reich Gottes und Welt im Christen auch durch falsche Ausschließlichkeit in der Betonung des personalen Moments der Gemeinde, durch Ueberschätzung der subjektiven Frömmigkeit, frommen Gemeinschaft und „freien“ christlichen Liebesthätigkeit mit Unterschätzung der Kirchenordnung und Gemeindeordnung in ihrem heiligen Recht. Dieser Irrweg des pietistischen Subjektivismus führt zur schwarm-

geistigen Zerfahrenheit und Vielweserigkeit, zur Macherei und zum geistlichen Gründerschwindel.

2) Getrennt werden Reich Gottes und Welt in der Stellung des Christen zur kirchlichen Organisation, wenn Theilnahme am Cultus und irdischer Beruf ihre Union ausschließlich im Subjekt des einzelnen Gemeindegliedes finden und dasselbe gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft, den praktischen Bedürfnissen und Aufgaben seiner Gemeinde sich isolirt. Diese „kirchliche“ Lieblosigkeit und Passivität ist vielleicht geradezu als die Schooßsünde des lutherischen Landeskirchentums zu bezeichnen.

Ist nun das Verlangen nach christlicher Gemeinschaft und gemeinsamer Thätigkeit im Dienst am Reiche Gottes ein durchaus berechtigtes und keineswegs zu verwechseln mit einem falschen Sehen resp. Aufrichtenwollen des Reichs Gottes in äußerlichen Geberden; ist ferner durchaus nicht zu wünschen, daß die Kirche „Pastoren-Kirche“ sei in dem Sinne, daß der Pastor der einzig wirklich fungirende und in personalem Zusammenhang mit der Gemeinde stehende Beamte derselben sei, besonders wenn die Gemeinden unübersehbare Massengemeinden geworden sind, und muß man sich andererseits von Herzen freuen, wenn sich allenthalben christlicher Liebeseißer regt und zum Dienst an den Brüdern aufmacht, während die Gefahr des Scheinchristentums und unevangelischer Werkerei in demselben Maße größer ist, als das freie christliche Vereinswesen unvermittelt neben dem Gemeindeleben und dessen Centrum (der geordneten Gnadenmittelverwaltung) hergeht oder gar grundsätzlich von der Gemeindeordnung sich trennt, so bleibt für das kirchliche Bewußtsein des evang.-luth. Christen nur ein Weg,

3) Reich Gottes und Welt im Gemeindebewußtsein und -Leben richtig zu verbinden, das ist: die Pflege der personalen Gemeinschaft der Gemeindeglieder und Confessionsgenossen im activen, mittheilenden und theilnehmenden Dienst der Liebe an allen Leibes- und Seelen-Nöthen der Gemeinde nach innen und außen: Diaconie, Innere und Außere Mission.

Nur im freien und gemeindlich geordneten Liebesdienst aufgelebte Gemeinden können ihre Mission erfüllen wie im Staat und in der socialen Frage, so auch an sich selbst, und sich erbauend in mancherlei personalem Dienst ihrer Glieder in That

und Wahrheit die lebendige Durchdringung der Welt durch's Reich Gottes verwirklichen nach dem schriftgemäßen Princip, Wesen und Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche.

E. Praktisch-theologischer Schluß.

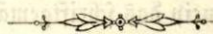
VIII. Zur „kirchlich-ethischen“ Behandlung des Verhältnisses von Reich Gottes und Welt bedarf die praktische Theologie des Begriffs der „Heilsgemeinde“ als ihres Materialprincips, während sich ihr als Formalprincip das schriftgemäße Bekenntniß der evang.-luth. Kirche von der personalen Verbindung der himmlischen und irdischen Potenzen in Christo und in den Gnadenmitteln von selbst darbietet.

Ich komme zum Schluß.

Aus der principiellen Durchführung des Hauptsatzes hat sich ergeben, daß der Begriff der „Heilsgemeinde“ in der That wie vor falscher Vermischung von Reich Gottes und Welt (sowohl im einseitig religiösen als auch im einseitig ethischen Sinn), so vor abstracter und unpraktischer Trennung der Gebiete in kirchlich-religiöses und weltlich-sittliches Leben bewahrt, und eine lebendige d. i. personale Verbindung im Dienst der Gemeinde ermöglicht.

Muß nun die praktische Theologie, wenn sie dem Bedürfnis der kirchlichen Gegenwart entsprechen soll, den activen Dienst der Gemeinde an ihren mancherlei Nöthen nach innen und außen zum Gegenstand ihrer theologisch-praktischen Behandlung machen, so kann sie die Einseitigkeit der bloß dogmatischen Ecclesiologie, wie der bloß allgemeinen Social-Ethik in Behandlung des Verhältnisses von Reich Gottes und Welt ebenso wie die unbiblisch abstracte und unpraktische Differenzirung des Kirchenbegriffs in „sichtbare“ und „unsichtbare“, „wesentliche“ und „wirkliche“ Kirche nicht besser vermeiden, als indem sie den Begriff der „Heilsgemeinde“ zum Materialprincip macht und als ihres Formalprincips sich des schriftgemäßen Bekenntnisses der evang.-luth. Kirche von der personalen Verbindung der himmlischen und irdischen Potenzen in Christo und in den Gnadenmitteln bedient. So allein wird eine die kirchengeschichtlich eminent bedeutsame, in ihrem erstaunlich schnellen und fruchtbaren Wachsthum und handgreiflichen kirchlich-socialen Segen einzigartige, nicht allein den Statistiker sondern vor allen auch den Pastor und Theologen herausfordernde Be-

„Bewegung der „Inneren Mission“, und die heilsgeschichtlich absolut bedeutende gemeindliche Guadenmittelverwaltung in einem Kirchenbegriff lebendig verbindende, weder bloß soteriologisch-kirchliche noch bloß sociologisch-ethische sondern „kirchlich=sociale“ Fassung der christlichen Ethik ermöglicht.



Дозволено цензурою. Рига, 31 Мая 1888 г.

Druck von W. F. Fader in Riga.